

gerichte unter ihm standen und dann aber in Schönburg'sche Dienste übergetreten waren, heutigen Tages sich eines Pensionsjahres von 900 bis 1000 Thlr. erfreuen. Es liegt darin, meine Herren, eine große Härte. Es kann wohl gesagt werden, daß der Betreffende kein Recht habe, Berücksichtigung zu finden; denn er habe bei dem Uebergang in den Staatsdienst gewußt, welche Bedingungen er eingeht. Aber es ist wohl zu erwägen, daß er in seiner Lage diese Bedingungen eingehen mußte, daß ihm eben keine Wahl übrig blieb. Es sind seit 1870, meine Herren, nun abermals mehrere Jahre vergangen und ich glaube, die Zahl derjenigen Leute, die als Vorstände von früheren Patrimonialgerichtsamtern ihre ausschließliche Thätigkeit diesem Amte widmen mußten, gar keinen Nebenerwerb hatten, sondern ihren Lebensunterhalt bloß aus dieser Beschäftigung bezogen, wird so gering sein, daß, nachdem wir nach vielen Seiten hin entstandene Härten bereits gemildert haben, wohl auch diese und ähnliche einschlagende Fälle, die nicht bedeutend an der Zahl sein können, einigermaßen zu berücksichtigen sein dürften. Die Deputation ist jedoch zu meinem Leidwesen nach den Erklärungen des Regierungscommissars zu dem Beschlusse gekommen, die Petition der beiden erwähnten Herren auf sich beruhen zu lassen. Das ist allerdings der billigste und einfachste Weg; aber ich erlaube mir, im Interesse der betreffenden alten Leute doch an Sie die Bitte zu richten, diesen Theil des Berichtes nochmals an die Deputation zurückzuweisen mit dem Ersuchen, mit der Regierung wiederholt über das Schicksal dieser richterlichen Beamten in nähere Verhandlung zu treten. Die Gründe, die von dem Herrn Regierungscommissar für Ablehnung dieses Gesuches angeführt worden sind, sind unter anderen, daß es sich hier um die Erhöhung eines Pensionsjahres nach erfolgter Pensionierung handle, während in anderen Fällen, wo in letzter Zeit Beamte unter Anrechnung ihrer früheren Dienstzeit im Privatdienste bei der Bemessung des Pensionsjahres verabschiedet worden wären, es sich um ein Abkommen vor der Pensionierung gehandelt hätte. Ja, meine Herren, ich habe Ihnen aber bereits gesagt, daß der Betreffende, der hier in Frage kommt, gar nicht in der Lage war, erst zu verhandeln, dann wenn derselbe mit der Regierung erst hätte verhandeln wollen, so würde sie ihm einfach gesagt haben: „gehe deiner Wege“ — und wo anders konnte der Mann doch nicht hin. Ich glaube also, daß dieser Schluß auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden kann. Ich glaube, es ist eine gewisse Furcht, die zu dieser abschlägigen Antwort geführt hat, aus diesen Fällen Konsequenzen gezogen zu sehen in Bezug auf Subalternbeamte u. s. w., die aus dem früheren Privatdienste mit herübergenommen worden sind. Indessen scheint mir doch nicht nachgewiesen, ob wir diese Konsequenzen ziehen müssen, und wenn man in solche Konsequenzen sich einzulassen doch gezwungen sein würde, dieselben von irgend einer Bedeutung sein

würden. Denn in § 28 des Gesetzes vom 11. August 1855 heißt es ganz ausdrücklich:

„Ebenso werden andere Patrimonialrichter in gleichen die bei städtischen und Patrimonialgerichten angestellten Subalternen, sofern sie vor dem 1. Januar 1848 auf Lebenszeit angestellt worden, und diese Anstellung ihren Hauptwerb begründet, in den Staatsdienst übernommen, und ihnen der von ihnen am 1. Januar 1848 bezogene feste Gehalt gewährt.“

Meine Herren! Ich glaube nun, die Zahl derjenigen Subalternbeamten der früheren Patrimonialgerichte, die am 1. J. 1848 von ihren Patrimonialgerichtsherren auf Lebenszeit angestellt waren, wird verschwindend klein sein, wenn sie überhaupt vorhanden sind. Ich stelle deshalb den Antrag, daß die Hohe Kammer, die gern bisher bereit gewesen, ihre Hand zu bieten, wo es galt, entstandene Härten zu mildern, beschließen möchte, diesen Theil des Berichtes an die Deputation mit dem Ersuchen zurückzuweisen, mit der Regierung über die Möglichkeit, den Wünschen der Petenten gerecht zu werden, in weitere Verhandlung zu treten.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich bitte mir den Antrag schriftlich aus.

Der Abgeordnete hat über die dritte Petition gesprochen; das veranlaßt mich, Sie zu bitten, die Discussion über sämtliche Petitionen auf einmal vorzunehmen und sie nicht zu trennen, wie ich Anfangs vorschlug.

Abg. Kirchbach: Meine Herren! Vom strengen Rechtsstandpunkt aus konnte die Deputation hinsichtlich der Petition unter Nr. 3 zu einem andern Resultate nicht gelangen, als zu dem, welches vorliegt. Aber auch von dem Billigkeitsstandpunkte aus dürfte die Sache mindestens sehr schwierig zu beantworten sein. Vielleicht die große Mehrzahl der früheren Patrimonialrichter hat nur einen kleinen Theil ihrer Zeit in ihrer Stellung als Patrimonialrichter verwendet; der größere Theil der Zeit war in der Regel der Advocatur oder einer ähnlichen freien Beschäftigung gewidmet, und von diesem Standpunkte aus würde sich die Billigkeitsfrage in jedem einzelnen Falle nur sehr schwer zur Entscheidung bringen lassen. Dagegen erscheint mir allerdings der Billigkeitsgrund, der von den Petenten geltend gemacht worden ist unter Hinweis auf das Verfahren anderen angestellten Beamten gegenüber, nicht so leicht abzuweisen, als dies von Seiten der Deputation geschehen ist. Es ist eingestandenermaßen anderen Beamten ihre Zeit als Patrimonialrichter bei der Pensionierung in Einstellung gebracht worden und ich muß gestehen, daß das, was von Seiten der Staatsregierung zur Begründung dieses Verfahrens angeführt worden ist, mir in ziemlich hohem Grade bedenklich erscheint. Meiner Ansicht nach sind doch wohl zwei Fälle gegeben: entweder die Pen-